

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ausschreibung - Rahmenvertrag Catering mit Service

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	08.09.2022

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Eröffnung eines Vergabeverfahrens (Rahmenvertrag) für Cateringleistungen mit Service für Empfänge und Veranstaltungen der Oberbürgermeisterin im Rathaus.

Cateringleistungen werden unmittelbar durch die einzelnen Veranstalter*innen (Büro der Oberbürgermeisterin, andere städtische Dienststellen und auch externe Veranstaltungspartner*innen in Zusammenarbeit mit dem Büro der Oberbürgermeisterin) beim Auftragnehmer abgefordert. Der Bestellende erhält dementsprechend die Rechnung. Die Lieferung der abgeforderten Leistungen beschränkt sich auf die in der Innenstadt gelegenen Gebäude:

Historisches Rathaus
Rathausplatz
50667 Köln

Rathaus Spanischer Bau
Rathausplatz
50667 Köln

Der Leistungsumfang beinhaltet die Bereitstellung der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen. Das Leistungsverzeichnis kann jederzeit beim Büro der Oberbürgermeisterin – Repräsentation und Protokoll – eingesehen werden.

Grundlagen des Rahmenvertrages sind:

- das Leistungsverzeichnis inkl. der darin aufgeführten allgemeinen Vertragsbedingungen
- das entsprechende Vertragsangebot des Bieters
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL/B in ihrer jeweils gültigen Fassung
- der Ratsbeschluss „Faire Vergabe – Auftragsvergaben nach sozialen und ökologischen Kriterien“ vom 25.09.2008
- Ernährungsstrategie des Ernährungsrat für Köln und Umgebung e.V. und der Stadt Köln vom 20.05.2019
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln sowie
- Bewerbungsbedingungen der Stadt Köln.

Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen gibt den Kommunen in den sogenannten „Kommunalen Vergabe-grundsätzen nach § 26 KomHVO“ unterschiedliche Wertgrenzen zur Wahl der Verfahrensart unterhalb des EU-Schwellenwertes vor. Die Stadt Köln schöpft diese Wertgrenzen vollständig aus (Europaweites Verfahren (EU) ab 215.000 €).

Auszug aus § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 14.10.2019):

Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen

(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über Baumaßnahmen ab € 300.000 sowie über den Bedarf von beabsichtigten Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen, sofern in § 7 bis § 22 nicht abweichend festgelegt:

a) bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab € 300.000.

Anlagen:

Bedarfsanerkennung von 14

Rahmenvertrag „Catering mit Service“ Empfänge der Oberbürgermeisterin

Bedarfsprüfungsnummer 141/39/03/22